

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Anlagenrecht

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Beilagen
TUW2-WA-2073/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhtu@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhtu
Telefon: 02742/9005-399 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005	Durchwahl	Datum
TUW2-V-1758/002	Knopfhart Tanja	39285		08. Juli 2026

Betrifft

Verbund Hydro Power GmbH, Kiesbaggerung im Bereich von Strom-km 1962,50 bis Strom-km 1966,00, Grundstück Nr. 2768 in der KG Tulln, Grundstück Nr. 686 in der KG Neuaigen und Grundstück Nr. 85/1 in der KG Kronau; wasserrechtliches und schifffahrtsrechtliches Verfahren - **Verhandlung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und**
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Verbund Hydro Power GmbH hat um wasserrechtliche und schifffahrtsrechtliche Bewilligung für Kiesbaggerungen im Bereich von Strom-km 1962,50 bis Strom-km 1966,00 auf Grundstück Nr. 2768 in der KG Tulln, auf Grundstück Nr. 686 in der KG Neuaigen und auf Grundstück Nr. 85/1 in der KG Kronau angesucht.

Darüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Tulln eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

Mittwoch, den 29. Juli 2026 um 8.30 Uhr

Treffpunkt: Bezirkshauptmannschaft Tulln, Zimmer 201, Hauptplatz 33, 3430 Tulln

an.

Hinweise

- Lassen sich Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.
- Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.
Diese Rechtsfolge erstreckt sich gemäß Abs. 2 leg. cit. nur auf jene Beteiligte, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann gemäß

§ 42 Abs. 3 AVG 1991 binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben.

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller,
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie
- jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll, geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Rechtsgrundlagen

§§ 32, 98 Abs. 1, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

§§ 48-50, 66 Abs.1, 48-50 und 71 Abs.1 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG 1997

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

- 2. Stadtgemeinde Tulln an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln an der Donau**
mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden.
Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

-
1. VERBUND Hydro Power GmbH, z.H. Michael Graszitz, LL.M., Europaplatz 2, 1150 Wien
mit dem Ersuchen, alle erforderlichen Projektanten hinzuzuziehen
 3. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
 4. Abteilung Wasserwirtschaft
mit dem Hinweis, dass der Termin mit Dipl.-Ing. Leopold Schell und Pablo Rauch, MSc, vereinbart wurde
 5. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik
mit dem Hinweis, dass der Termin mit Dipl.-Ing. Leopold Schell und Pablo Rauch, MSc, vereinbart wurde
 6. Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau, Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ
 7. Marktgemeinde Langenrohr, z.H. des Herrn Bürgermeister, Schulstraße 7/1, 3442 Langenrohr

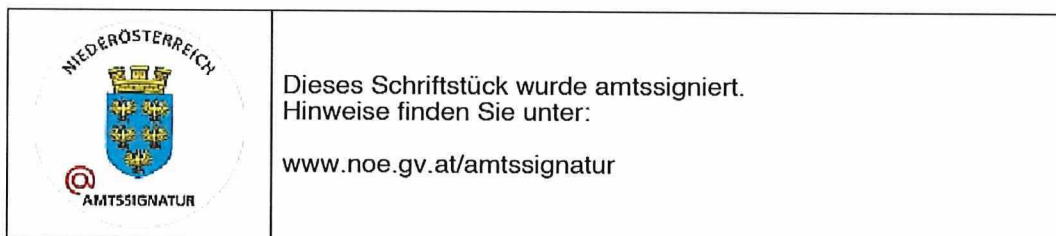
mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden.

Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

8. Schifffahrtsaufsicht Wien, z.H. Kapt. Chudik Helmut, Handelskai 267, 1020 Wien
9. ViaDonau - Österreichische Wasserstraßengesellschaft m.b.H., z.H. Herrn Dipl.-Ing. Hans-Peter Hasenbichler, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien
10. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien
11. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien (aufgelassen!)
12. Fischereirevierversand II, Fürstenberggasse 10, 3002 Purkersdorf
13. Fischereirevierversand II, z.H. Mag. Peter Oppeker als Ausübungsberechtigter, Rudolf Buchinger-Straße 12, 3430 Tulln an der Donau
14. Fischereirevierversand I, z.H. Tassilo Metternich-Sandor als Fischereiberechtigter, Grafenegg 1, 3485 Haitzendorf

Für den Bezirkshauptmann

Slavik-Zehetner, LL.M.



Amtstafel:

- Anpreisungen am: 08. JULI 2026

- Obpreisungen am: 30.07.2026

Stf. 2.3.